

**1091. Straßen.** A. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1666 vom 23. Juli 1915 wurde das vom Gemeinderat Adliswil vorgelegte Projekt über die Korrektur und Kanalisation der Soodstraße genehmigt. Die Baudirektion wurde ermächtigt, die Korrektur ausführen zu lassen unter der Bedingung, daß die Gemeinde die Kanalisation vorher erstelle und die Expropriation für die Straßenkorrektur auf ihre Kosten durchführe.

B. Mit Verfügung Nr. 1828 vom 24. November 1915 wurde ferner der zwischen dem Kantonsingenieur und R. Franzetti, Baumeister, in Adliswil, abgeschlossene Vertrag über die Ausführung der Schlammsammler und Ableitungen für das Straßewasser in der Soodstraße genehmigt.

C. Mit Schreiben vom 15. April 1916 teilt der Gemeinderat Adliswil mit, daß der Landerwerb für die Korrektur der

Soodstraße geregelt sei und spricht den Wunsch aus, es möchte gleichzeitig mit dem untern Teilstück auch das obere bis zur hölzernen Brücke korrigiert werden.

Die Baudirektion berichtet:

Anlässlich der Projektgenehmigung durch den Regierungsrat wurde festgesetzt, daß die Soodstraße erst nach durchgeführter Kanalisation korrigiert werde. Die Kanalisationsarbeiten wurden aus verschiedenen Gründen etwas verzögert, so daß die Soodstraße für den durchgehenden Verkehr schon vom 29. November bis 18. Dezember 1915 und vom 20. Januar 1916 an bis auf weiteres gesperrt werden mußte. Wenn mit der Straßenbaute erst nach gänzlicher Vollendung der Kanalisation begonnen würde, würde diese Verkehrsunterbrechung um einige Monate weiter verlängert, was allseits unangenehm empfunden würde und auch bei eventuellen Reparatur- und Umbauarbeiten an der Adliswiler Sihlbrücke hinderlich sein könnte. Aus diesen Gründen ist die sofortige Inangriffnahme der Straßenkorrektur angezeigt. Zur Ausführung können vorerst nur gelangen: Die Erdarbeiten, von den Kunstbauten das Versetzen der Betonsockel, das Steinbett und die erste Bekiesung. Die Pflasterarbeiten könnten nachher separat vergeben werden, ebenso die Auffuhr der zweiten Bekiesung, welche eingewalzt wird. Mit Rücksicht auf die Kanalisationsarbeiten, die teilweise in engem Zusammenhang mit den oben erwähnten Straßenbauarbeiten stehen, wäre es am zweckmäßigsten, wenn diese vom gleichen Unternehmer durchgeführt würden; die Ausschreibung der Arbeiten hätte in finanzieller Hinsicht auch kaum große Aussicht auf Erfolg. Der Unternehmer, R. Franzetti in Adliswil, dem die Gemeinde die Kanalisation übertragen, wurde deshalb zur Offertstellung für die erwähnten Arbeiten eingeladen. Eine erste Eingabe vom 31. März 1916 war unannehmbar. Eine zweite vom 7. April 1916 kann zur Annahme empfohlen werden. Sie lautet:

	Fr.	nach Preisen des Voranschlages berechnet Fr.
Erdarbeiten	4,932.—	5,640.—
Kunstbauten (Betonsockel)	3,399.—	2,940.—
Steinbett und Bekiesung	7,220.—	6,930.—
Zusammen	15,551.—	15,510.—

Die Offertpreise sind um Fr. 41 höher als die veranschlagten Kosten derselben Arbeiten. Durch den Bezug von Vorlagsteinen aus der Sihlklinge dürften die Kosten aber um etwa Fr. 800 verringert werden.

Hinsichtlich der gewünschten Weiterführung der Korrektur von der Austrasse bis zur hölzernen Brücke ist zu bemerken, daß eine solche vorläufig noch kein so großes Bedürfnis ist wie die Durchführung der Korrektur im untern Teile. Die Korrektur der obern Strecke steht überdies in engem Zusammenhang mit der Brückenfrage und wird besser erst später ausgeführt, wenn einmal eine massive Brücke erstellt werden muß.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Erd- und Chaussierungsarbeiten, sowie das Erstellen der Betonsockel an der Soodstraße (I. Klasse Nr. 6) in Adliswil wird auf Grund seiner Offerte vom 7. April 1916 an Unternehmer R. Franzetti in Adliswil übertragen und die Baudirektion zum Vertragsabschlusse ermächtigt.

II. Dem Gesuch des Gemeinderates Adliswil vom 15. April 1916 um Weiterführung der Straßenkorrektur bis zur hölzernen Brücke wird zurzeit nicht entsprochen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil und an die Baudirektion.